Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 4976.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 23. September 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Neustadt-Magdeburg mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, die zur Herstellung einer Wasserleitung erforderlichen Ausgaben durch ein Anlehen von 70,000 Thalern decken, und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 70,000 Thalern Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 700 Apoints zu Einhundert Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb dreißig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hannover, den 23. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1858.

(Neustadt-Magdeburger Stadtwappen.)

Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler.

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 185.
Gesetz-Sammlung de 185. Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Neustadt bei Magdeburg urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Rthlrn., schreibe

Einhundert Thalern

Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer städtischen Wasserleitung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 185. aufgenommenen Darlehns von 70,000 Thalern. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate im Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens dreißig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staats-Anzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;
b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Stadt-Obligation № ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen aus der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Talon

zu der

Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligation № .....

über

100 Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 4977.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1858., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

Da die überwiegende Mehrzahl der Deichgenossen in der Klein-Schwetzer Weichsel-Niederung jetzt dafür stimmt, den Schlußdeich von der Milcherei Glugowko nach der Höhe bei Przechowo nicht auszuführen, so will Ich auf den Bericht vom 6. d. M. die Abänderung einiger Bestimmungen des Statutes für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung vom 10. August 1857. (Gesetz-Sammlung S. 697.) genehmigen und bestimme hiermit, was folgt:

1. Zu §§. 3. und 4. des Statutes.

Die untere Schließung der Niederung gegen Rückstau aus Weichsel- und Schwarzwasser durch einen in der Linie D.—E. der lithographirten Weichsel-Stromkarte Sektion VII. von Milcherei Glugowko bis zur Höhe oberhalb Przechowo zu schüttenden Deich soll unterbleiben, und da hiernach die in dieser Richtung zu erbauende Chaussee sich an die Deichbauten nicht anlehnen kann, der mit Rücksicht auf das Chausseebau-Projekt dem Deichverbande zugesicherte Zuschuß aus der Staatskasse zu den Deichbaukosten im Betrage von 27,000 Rthlrn. in Wegfall kommen.

2. Zu §. 7. des Statutes.

Der zweite Absatz im §. 7. des Statutes fällt fort.

3. Zu §. 9. des Statutes.

Das Deichkataster ist mit Rücksicht auf die durch obige Bestimmung veränderte Lage der Niederung umzuarbeiten und bei der Veranlagung der Grundstücke außer den im §. 9. des Statutes angegebenen Gesichtspunkten auch die verschiedene Lage gegen den Rückstau und die dadurch modifizirte Benutzung und Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Bis zur definitiven Feststellung des neuen Katasters in dem vorgeschriebenen Verfahren bleibt das bisher entworfene Kataster in Kraft, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

4. Zu §. 15. des Statutes.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird ermächtigt, die Wahlbezirke nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung in Marienwerder angemessen zu ändern, sobald das Deichkataster definitiv fest-

 gestellt

gestellt ist. Die eingereichten Immediatvorstellungen nebst der Uebersichtskarte erfolgen zurück und ist diese Order in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 19. Oktober 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Manteuffel II.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 4978.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858., betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Dem mit Ihrem Berichte vom 24. Oktober d. J. Mir vorgelegten, in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulative, die veränderte Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen betreffend, welches hierbei zurückfolgt, ertheile Ich hiermit die landesherrliche Genehmigung und weise Sie an, diesen Meinen Erlaß und das Regulativ durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 1. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

Regulativ.

§. 1.

Die Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen und Aufnahme von Taxen und Abhaltung von Lokalrecherchen aller Art sind an die Generallandschafts-Direktion zu richten.

§. 2.

§. 2.

Die Generallandschafts-Direktion beschließt und vollzieht allein die Bewilligungen von landschaftlichen Anlehen, sowie die Umfertigung, Kassation und Amortisation der Pfandbriefe und Kupons.

§. 3.

Die Aufnahme und die Revision der Taxen, sowie die Abhaltung von Lokalrecherchen wird von dem Generallandschafts-Direktor verfügt; die Feststellung der Taxen und der Resultate der vorgenommenen Lokalrecherchen erfolgt definitiv durch ein Kollegium, welches aus den Departements-Direktoren und den Kreislandschafts-Räthen des ganzen landschaftlichen Bezirks gebildet wird.

Dasselbe, welches, so oft es das Bedürfniß erfordert, von dem Generallandschafts-Direktor oder dessen Stellvertreter einberufen wird, tritt in Königsberg zusammen. Aus der Zahl der Landschaftsräthe müssen mindestens fünf, und unter ihnen der erste Taxkommissarius, der Revisor und der Korrevisor einberufen werden.

§. 4.

Die Departements-Direktoren sind beständige Mitglieder dieses Kollegiums. Sie übernehmen nach ihrem Dienstalter in Behinderungsfällen des Generallandschafts-Direktors die Vertretung desselben in seinen verschiedenen Funktionen.

§. 5.

Sind Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit zu behandeln, wie die Propositionen für den Generallandtag, die Einberufung desselben, die vorläufige Pensionirung von Beamten ꝛc., so beruft der Generallandschafts-Direktor sämmtliche Departements-Direktoren und Kreislandschafts-Räthe nach Königsberg, welche dort in Verbindung mit den Mitgliedern der Generallandschafts-Direktion ein Kollegium bilden, das über diese Gegenstände zu beschließen hat. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von eilf Mitgliedern erforderlich.

§. 6.

Der Generallandschafts-Direktor führt in beiden Kollegien (§§. 3. und 5.) den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 7.

Sämmtliche Landschaftskassen werden zu Einer Landschaftskasse in Königsberg vereinigt, welche unter die Verwaltung der Generallandschafts-Direktion gestellt wird. Alle Zahlungen, welche die Ostpreußische Landschaft zu empfangen hat, werden an diese vereinigte Kasse geleistet, sowie auch alle Verpflichtungen der Landschaft von ihr zu erfüllen sind.

Nur werden in Mohrungen und in Angerburg Zahlungsstellen beibehalten, um die etwa dort zur Präsentation kommenden Kupons der auf das Mohrunger

runger und resp. Angerburger Departement lautenden Pfandbriefe einzulösen. Auch die Agentur in Berlin bleibt bestehen.

§. 8.

Sämmtliche landschaftliche Deposita werden im Depositorium der vereinigten Landschaftskasse aufbewahrt und verwaltet.

§. 9.

Die Beitreibung der rückständigen Zahlungen wird auf Grund der von der Kasse aufgestellten Restnachweisungen von den Kreislandschafts-Räthen oder von den Departements-Direktionen unter Oberaufsicht der Generallandschafts-Direktion bewirkt.

§. 10.

Sämmtliche Syndici der Landschaft müssen fortan in Königsberg domiziliren. Dasselbe gilt von den übrigen Landschaftsbeamten, soweit dieselben zu dem veränderten Geschäftsbetriebe erforderlich sind. Der Generallandschafts-Direktor bestimmt, welche Geschäfte jeder Syndikus und jeder Beamte zu übernehmen hat.

Die Ausführungs-Anordnungen, sowie die Bestimmungen darüber, wie viele Beamte überhaupt für die verschiedenen Geschäftszweige erforderlich sein werden, sind von der Generallandschafts-Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung des Generallandtages zu erlassen.

§. 11.

Etwaige Beschwerden über die landschaftlichen Kommissionen und Departements-Direktionen unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Generallandschafts-Direktion.

Betrifft die Beschwerde einen Gegenstand der Gesammtverwaltung, so wird sie in der Art erledigt, daß über dieselbe auf den Vortrag zweier, bisher bei der Sache nicht betheiligt gewesenen Referenten von dem im §. 5. gedachten Kollegium abgeurtheilt wird.

Beschwerden über zu niedrige Berechnung einzelner Positionen einer Taxe dürfen nach erfolgter definitiver Feststellung der Taxe ebenso, wie bisher, nur bei dem Generallandtage angebracht werden.

§. 12.

Alle Vorschriften des Revidirten Ostpreußischen Landschaftsreglements vom 24. Dezember 1808. und der Abänderungen und Ergänzungen desselben treten, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).